

## **I. Leistungsgegenstand**

1. Der Lieferant – die ZOK - system s.r.o., im Folgenden „Lieferant“, verpflichtet sich auf der Grundlage der in den AGB festgelegten Bedingungen, dem Kunden – dem Vertragspartner der ZOK - system s.r.o., im Folgenden „Kunde“ – Waren, Dienstleistungen, Herstellung von Produkten, Designlösungen oder Konzepte (im Folgenden „Leistungsgegenstand“) zu verkaufen und das Eigentumsrecht am Leistungsgegenstand auf den Kunden zu übertragen und der Kunde verpflichtet sich, diesen Leistungsgegenstand abzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen.

2. Der Lieferant schließt mit den Kunden konkrete Kauf-, Werk-, Dienstleistungs- oder andere ähnliche Verträge ab. Durch den Abschluss eines solchen konkreten schriftlichen Vertrags oder durch die gegenseitige Bestellbestätigung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten akzeptiert der Kunde die vorliegenden AGB in vollem Umfang, und die vorliegenden AGB werden in ihrer aktuellen Fassung zum integralen Bestandteil des konkreten schriftlichen Vertrags.

3. Diese AGB regeln den Abschluss sowie die Rechte und Pflichten aus den in Artikel 1.2 genannten Einzelverträgen, die auf der Grundlage der AGB abgeschlossen werden. Die Beziehungen zwischen dem „Lieferanten“ und dem „Kunden“ werden durch diese AGB geregelt, die für beide Parteien verbindlich sind, es sei denn, in einem konkreten Vertrag wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die AGB bilden in ihrer jeweils gültigen Fassung den Inhalt des konkreten Kaufvertrags bzw. sind dessen integraler Bestandteil. Die AGB in ihrer aktuellen Fassung sind der Bestellbestätigung beigefügt und gleichzeitig auf der Internetseite der ZOK - system s.r.o. abrufbar, wobei durch die Präsentation der Bestellung die andere Partei die Annahme dieser AGB bestätigt.

4. Der Kunde erklärt, dass seine Vermögenslage günstig ist und dass er bereit ist, seine Verpflichtungen aus diesem Rahmenkaufvertrag zu erfüllen. Der Kunde erklärt, dass gegen ihn kein Vollstreckungs- oder Insolvenzverfahren geführt wird, dass er nicht insolvent ist und dass keine Tatsachen vorliegen, die seine Fähigkeit zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises gefährden könnten.

## **II. Abschluss von Kaufverträgen**

1. Für Einzelkaufverträge, die auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossen werden (im Folgenden „Einzelvertrag“), gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser AGB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und dem Einzelvertrag ist der Wortlaut des Einzelvertrags maßgebend. Mit der Aufgabe der Bestellung bestätigt der Kunde, dass er sich mit den vorliegenden AGB ordnungsgemäß und vollständig vertraut gemacht hat. Er bestätigt weiter, dass er die vorliegenden AGB für die vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten in vollem Umfang akzeptiert. Ab dem Zeitpunkt der

Aufgabe der Bestellung ist der Kunde an den Inhalt der Bestellung gebunden und trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in der Bestellung angeführten Angaben, und zwar u. a. auch einschließlich seiner Kontaktangaben. Enthält die Bestellung nicht alle erforderlichen Angaben, ist der Lieferant nicht verpflichtet, auf eine solche Bestellung zu reagieren, kann sie jedoch als ordnungsgemäß annehmen. Mit dem Absenden der Bestellung akzeptiert der Kunde den Preis für die Lieferung des Leistungsgegenstands sowie den Preis für die Verpackung und den Preis für den Transport zum Lieferort.

2. Auf der Grundlage der AGB verpflichtet sich der Lieferant, die in den Einzelverträgen zu spezifizierenden beweglichen Sachen, Werke, Produkte oder Dienstleistungen an den Kunden zu liefern und das Eigentumsrecht an diesen Sachen auf den Kunden zu übertragen, und der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten den Kaufpreis für die Waren zu zahlen. Der Einzelvertrag enthält insbesondere die folgenden Angaben:

- Spezifikation und Menge der Waren,
- Datum der Abnahme der Ware, das nicht vor 10 Werktagen ab dem Datum der Zustellung der Bestellung liegt.

3. Der Einzelvertrag kommt mit dem Zeitpunkt zustande, in dem der Lieferant eine schriftliche Bestellung oder eine Bestellung per E-Mail oder per elektronisches Datenpostfach erhält und der Lieferant die Bestellung bestätigt.

4. Eine Änderung einer konkreten Bestellung gilt als eine neue konkrete Bestellung, es sei denn, zwischen dem Lieferanten und dem Kunden wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

## **III. Kaufpreis**

1. Der Kaufpreis für die Waren wird in einem Einzelkaufvertrag festgelegt. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten den Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

2. Bei Verzug einer jedweden Zahlung seitens des Kunden ist der Lieferant nicht verpflichtet, mit der Lieferung von Waren fortzufahren und gerät nicht in Verzug mit deren Lieferung. Die Frist für die Lieferung der Waren wird um den Zeitraum des Zahlungsverzugs des Kunden verlängert.

3. Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Preis der Ware zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen, auch wenn die Ware geringfügige Mängel und Rückstände aufweist, die eine normale und sichere Nutzung der Ware nicht verhindern. Diese Ware gilt als ordnungsgemäß geliefert.

## **IV. Warenlieferung**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unter der Adresse Mlýnská 3887, Havlíčkův Brod, 580 01 (im Folgenden „Lieferort“) am Tag der Lieferung bzw. zum genauen Zeitpunkt, der im Einzelvertrag festgelegt ist, abzunehmen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Nimmt der Kunde die Ware aus Gründen, die auf seiner Seite liegen, nicht innerhalb der im Einzelkaufvertrag festgelegten Frist vom Lieferanten ab, und

geschieht dies auch auf *Aufforderung* des Lieferanten nicht, ist der Kunde verpflichtet, diese Ware so zu bezahlen, als ob er sie bereits abgenommen hätte. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Personen, die die Waren im Namen des Kunden abnehmen, dazu ordnungsgemäß bevollmächtigt sind.

2. Der Transport zum vereinbarten Lieferort der Waren wird vom Kunden sichergestellt, sofern nicht anders vereinbart. Die Kosten für den Transport der Waren zum Lieferort gehen zu Lasten des Kunden und sind nicht im Preis der Waren enthalten, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Befindet sich auf Grundlage eines konkreten Vertrags der Ort der Ausführung des Auftrags beim Kunden oder an einem vom Kunden bestimmten Ort und enthält der Vertrag eine Verpflichtung des Lieferanten zur Ausführung eines konkreten Auftrags sowie zur Montage des Leistungsgegenstands dieses konkreten Auftrags, so wird die Verpflichtung des Lieferanten zur Ausführung des konkreten Auftrags durch die Ausführung der Montage an dem im konkreten Vertrag vereinbarten Ort erfüllt. Der Ort der Übergabe ist in diesem Fall der Ort der Montage eines solchen Leistungsgegenstands des konkreten Auftrags. Der Kunde hat zur ordnungsgemäßen Durchführung der Montage am Ort einer solchen Montage auf eigene Kosten ausreichenden Platz zum gebührenfreien Parken der Fahrzeuge des Lieferanten sicherzustellen. Der Kunde ist darüber hinaus für die Bereitschaft und die Eignung eines solchen Orts für die Durchführung des Auftrags sowie für die Einholung der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse verantwortlich, wobei der Kunde auf eigene Kosten und Verantwortung insbesondere für den Zugang zur Wasserversorgung, den 220-V-Stromanschluss, die sanitären Einrichtungen (Toilette) für die Monteure, die ungestörte Ausführung des Auftrags und nach Abschluss der Ausführung des Auftrags für die Reinigung und die Versetzung des Orts in einen betriebsfähigen Zustand sorgt.

4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten sowie seinen etwaigen Subunternehmern sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung des konkreten Auftrags erforderliche Mitwirkung zu leisten.

5. Der Kunde ist verpflichtet, vom Lieferanten den Leistungsgegenstand des konkreten Auftrags am im konkreten Vertrag vereinbarten Übergabeort zu übernehmen, und zwar gleichzeitig mit der Übergabe eines solchen Leistungsgegenstands des konkreten Auftrags. Über die Übergabe eines jeden solchen Leistungsgegenstands ist ein schriftliches Übergabeprotokoll bzw. ein schriftlicher Lieferschein zu erstellen und von den bevollmächtigten Vertretern des Lieferanten und des Kunden zu unterzeichnen, und zwar in zweifacher Ausfertigung, wobei der Kunde und der Lieferant je ein Exemplar mit den handschriftlichen Unterschriften der angeführten Personen erhalten. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstands des konkreten

Auftrags durch den Lieferanten bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Lieferant dem Kunden ermöglicht, den Leistungsgegenstand am Ort der Übergabe zu handhaben, trägt der Kunde das Schadensrisiko für diesen Leistungsgegenstand des konkreten Auftrags in vollem Umfang.

6. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises der Ware zzgl. MwSt. für jeden Verzugstag zu zahlen, falls die Ware von ihm nicht rechtzeitig abgenommen wird, d. h., falls die Ware ganz oder teilweise nicht bis zu dem im Einzelkaufvertrag festgelegten Termin vom Lieferanten abgenommen wird. In diesem Fall hat der Kunde dem Auftragnehmer auch die Kosten für die Lagerung der Waren zu zahlen, und zwar zum üblichen Preis.

7. Der Kunde erwirbt das Eigentumsrecht an den Waren mit dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

8. Der Transport der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

#### **V. Warenmängel und Reklamationen**

1. Für sämtliche Waren gewährt der Lieferant eine Qualitätsgarantie von 12 Monaten ab dem Datum der Abgabe der Waren, sofern sich aus dem zu den Waren mitgelieferten Garantieschein nicht eine längere Garantiezeit ergibt. Die Garantie bezieht sich nicht auf Mängel der Waren, die durch Verschleiß verursacht wurden.

2. Die vorstehend angeführte Garantie erstreckt sich auf alle gegebenenfalls versteckten Mängel des Leistungsgegenstands des konkreten Auftrags, d. h. auf Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen und vollständigen Untersuchung nicht entdeckt werden konnten. Die Haftung des Lieferanten für Mängel am Leistungsgegenstand des konkreten Auftrags, auf die sich die vorstehende Garantie bezieht, entsteht nicht, wenn diese Mängel nach dem in diesen AGB festgelegten Übergang der Schadensgefahr am Leistungsgegenstand des konkreten Auftrags durch äußere Ereignisse verursacht wurden und die Entstehung dieser Mängel nicht durch den Lieferanten verursacht wurde. Der Lieferant erklärt ferner, dass sich die vorgenannte Garantie auf alle einzelnen Elemente des Leistungsgegenstands des konkreten Auftrags nur unter der Voraussetzung bezieht, dass sie nicht an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort des Auftrags verbracht werden und dass das betreffende Element durch den Kunden oder andere Dritte nicht verändert, beeinträchtigt oder mechanisch oder anderweitig beschädigt wird. Die Haftung des Lieferanten für Mängel am Leistungsgegenstand des konkreten Auftrags, auf die sich die vorstehende Garantie bezieht, entsteht nicht, wenn der Kunde oder ein sonstiger Dritter die einschlägigen Anleitungen und Handbücher für die Benutzung und Wartung sämtlicher einzelnen Elemente des Leistungsgegenstands des konkreten Auftrags nicht ordnungsgemäß befolgt.

3. Der Kunde hat die Ware nach Möglichkeit so schnell wie möglich nach dem Übergang der Schadensgefahr der Ware zu

untersuchen und sich von deren Eigenschaften und Menge zu überzeugen. Der Lieferant haftet nur für etwaige Mängel des Leistungsgegenstands des konkreten Auftrags zum Zeitpunkt von dessen Übergabe sowie für etwaige Mängel, die während der jeweiligen Garantiezeit auftreten.

4. Stellt der Kunde bei der Untersuchung des Leistungsgegenstands Mängel an einem solchen Leistungsgegenstand fest, so ist er verpflichtet, sämtliche solche festgestellten Mängel unverzüglich nach Übergabe des Leistungsgegenstands des konkreten Auftrags im Übergabeprotokoll bzw. im Lieferschein schriftlich festzuhalten. Kommt der Kunde einer seiner in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Lieferant nicht für etwaige Mängel am Leistungsgegenstand des konkreten Auftrags, die vom Kunden nicht schriftlich im genannten Übergabeprotokoll oder Lieferschein festgehalten worden sind und die bei einer ordnungsgemäßen und vollständigen Untersuchung bei der Übergabe des Leistungsgegenstands des Auftrags hätten festgestellt werden können.

5. Die Bestimmungen der §§ 2108 und 2119 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, finden auf den Einzelvertrag keine Anwendung.

#### **VI. Zahlungsbedingungen**

1. Der Kunde verpflichtet sich, den vereinbarten Kaufpreis innerhalb der vereinbarten Fälligkeitsfrist auf der Grundlage der Rechnung vom Lieferanten zu zahlen.

2. Nimmt der Kunde die Ware aus Gründen, die auf seiner Seite liegen, nicht innerhalb der im Einzelkaufvertrag festgelegten Frist vom Lieferanten ab, und geschieht dies auch auf Aufforderung des Lieferanten nicht, ist der Kunde verpflichtet, diese Ware so zu bezahlen, als ob er sie bereits abgenommen hätte. Die Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum deren Versendens an den Kunden bzw. ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten gemäß Artikel 4.5 der vorliegenden AGB zur Ausführung des konkreten Auftrags fällig.

3. Bei Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises für die Ware oder eines anderen Geldbetrags gemäß diesem Vertrag verpflichtet sich der Kunde, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des geschuldeten Betrags für jeden Verzugstag zu zahlen.

#### **VII. Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Informationen und Geschäftsgeheimnissen, geistiges Eigentum**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen und Tatsachen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrags oder im üblichen Geschäftsverkehr bereitgestellt wurden, zu schützen und vor Dritten geheim zu halten. Das Geschäftsgeheimnis bilden sämtliche Tatsachen und Informationen geschäftlichen, produktionsbezogenen und technischen Charakters sowie Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit den Vertragsparteien, welche einen tatsächlichen oder zumindest

einen potentiellen materiellen bzw. immateriellen Wert haben, sofern sie in den einschlägigen Geschäftskreisen nicht üblich verfügbar sind oder sofern es sich nicht um allgemein bekannte Tatsachen handelt, die nach dem Willen der Vertragsparteien geheim gehalten werden sollen.

2. Die Geheimhaltungspflicht gilt für die gesamte Dauer der das Geschäftsgeheimnis und die vertraulichen Informationen bildenden Tatsachen. Gewähren die Vertragsparteien einander im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Informationen, welche ein Geschäftsgeheimnis darstellen oder als vertraulich gekennzeichnet sind, so darf die Vertragspartei, der diese Informationen zur Verfügung gestellt wurden, sie nicht an Dritte weitergeben oder sie entgegen ihrem Zweck für ihre eigenen Bedürfnisse verwenden.

3. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand eines konkreten Auftrags in irgendeiner objektiv wahrnehmbaren Form das Ergebnis der Tätigkeit des Lieferanten enthält, das durch geistige Eigentumsrechte geschützt ist, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass der Lieferant von Anfang an der uneingeschränkte und ausschließliche Inhaber und Vollstrecker sämtlicher in diesem Leistungsgegenstand eines konkreten Auftrags enthaltenen geistigen Eigentumsrechte ist bzw. bleiben wird, insbesondere der Urheberrechte, der gewerblichen Schutzrechte sowie sonstiger geistiger Eigentumsrechte. In einem solchen Fall ist der Lieferant somit berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung alle Eigentumsrechte an dem urheberrechtlich geschützten Werk sowie alle anderen geistigen Eigentumsrechte an diesem Ergebnis der Tätigkeit, das in diesem Leistungsgegenstand eines konkreten Auftrags enthalten ist, auszuüben, und zwar ohne jegliche Beschränkung auf alle Nutzungsarten.

4. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Lieferant berechtigt ist, Informationen über die Tatsache, dass er für den Kunden einen konkreten Auftrag ausgeführt hat, die Identifikationsdaten des Kunden sowie weitere Informationen über die geschäftliche Zusammenarbeit mit dem Kunden, in seiner Präsentation, in seinen Referenzen, im Rahmen der Public Relations und anderen ähnlichen Aktivitäten zu verwenden, und zwar auch nach der Beendigung der geschäftlichen Zusammenarbeit mit dem Kunden und ohne dass dem Kunden Anspruch auf die Bezahlung eines Preises für die Ausübung dieser Berechtigungen durch den Lieferanten entsteht.

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Diese AGB können nur durch schriftliche Nachträge geändert werden, die von bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet werden.

2. Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass diese AGB gemäß ihrem echten und freien Willen, ernsthaft und verständlich, nicht in Not und zu auffällig ungünstigen Bedingungen geschlossen wurden, und dass sie deren Inhalt zustimmen, was sie mit ihren Unterschriften bestätigen.

3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet,

vorrangig per E-Mail oder elektronisches Datenpostfach zu kommunizieren.

4. Der Kunde übernimmt das Risiko der Änderung der Umstände gemäß § 1765 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch.

5. Diese AGB unterliegen dem tschechischen Recht und es wird die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte vereinbart.

6. Die Vertragsparteien vereinbaren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 89 a des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg., Zivilprozessordnung, in der geltenden Fassung, dass für Streitigkeiten, die infolge einer Verletzung dieser AGB oder eines auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Einzelkaufvertrags oder im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen, die auf der Grundlage dieser AGB oder eines auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Einzelkaufvertrags entstehen würden, das Stadtgericht Prag örtlich zuständig ist, sofern die sachliche Zuständigkeit eines Amtsgerichts gegeben ist, und das Bezirksgericht für Prag 4, sofern die sachliche Zuständigkeit eines Bezirksgerichts gegeben ist. Dies gilt nicht, wenn eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit gegeben ist.